

gen, ohne Konsequenz taugt keine Erziehung. Das gilt für den Pädagogen in erster Linie, aber auch für das Elternhaus, für das gesamte öffentliche Klima in der Gesellschaft.² Auch für die Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane gilt es, diese Grundsätze in der Arbeit zu verwirklichen. Bei der Prüfung, Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geht es darum, die Verantwortung vor und für die Gesellschaft auch bei dem einzelnen jugendlichen Rechtsverletzer zu stärken. Natürlich können Strafrecht und Strafe weder bei Erwachsenen noch bei Jugendlichen Erziehungsverhältnisse grundlegend verändern, noch können sie unmittelbar und allein die notwendige Persönlichkeitsentwicklung, die Erziehung sozialistischer Persönlichkeiten bewirken. Jeder gesellschaftliche Bereich, und so auch das Strafverfahren, kann nur einen spezifischen Beitrag dazu leisten, daß die sozialistische Jugendpolitik insgesamt und umfassend durchgesetzt wird. Ganz in diesem Sinne orientiert deshalb auch § 2 das Strafverfahren darauf, „zur Entwicklung der schöpferischen Kräfte des Menschen und der gesellschaftlichen Verhältnisse“ *beitragen*.

9.2.

Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit, Schuldfähigkeit und Erziehungsverhältnisse

Die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit ist ein spezifisches — strafrechtlich erfaßtes — gesellschaftliches Verhältnis. Ihre Feststellung durch die Gerichte ist nicht nur Feststellung eines Sachverhaltes, sondern zugleich strafrechtliche Bewertung und damit eine politische Entscheidung. Dabei wird von den strafrechtlich geregelten Minimalanforderungen an das Verhalten Strafmündiger ausgegangen und bewertend festgestellt, ob und inwieweit sie diesen Anforderungen und der damit auf-

erlegten rechtlichen Verantwortung entsprochen haben.

Ihrem grundsätzlichen sozialen Inhalt nach ist im Sozialismus die Schuld des jugendlichen wie des erwachsenen Straftäters die verantwortungslose Entscheidung zu einer Straftat trotz objektiver und subjektiver realer Möglichkeiten zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten. Die Schuld aber ist jeweils konkret, individuell und deliktspezifisch. Es ist die Schuld eines bestimmten Täters in bezug auf eine konkrete Straftat. Sie wird inhaltlich wesentlich bestimmt durch die jeweiligen Tatmotive und Ziele, durch die Willensintensität, die Voraussicht oder Vorausssehbarkeit schädlicher Folgen im Einzelfall, die ihrerseits von den moralisch-politischen Einstellungen, von den individuellen Lebens- und Berufserfahrungen — also allgemein vom Bewußtseinsstand des Jugendlichen und weiteren charakterlichen und psychischen Besonderheiten abhängen. Diese Umstände können Einfluß haben auf die Ausprägung und den Grad der Schuld. Deshalb fordert das Gesetz (§ 5 Abs. 2 StGB, §§ 101 und 222 StPO), daß alle objektiven und subjektiven Umstände sowie die Ursachen und Bedingungen, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben, auf die jeweilige konkrete Tat bezogen (§ 69) zu berücksichtigen sind.

9.2.1.

Entwicklungsbedingte Besonderheiten des jugendlichen Straftäters

Ausgehend von den generellen strafrechtlichen Anforderungen verlangt § 65 Abs. 3 StGB, bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen seine entwicklungsbedingten Besonderheiten³ zu berücksichtigen und sein

2 M, Honecker, Der gesellschaftliche Auftrag unserer Schule. Referat auf dem VIII. Pädagogischen Kongreß, Berlin 1978, S. 22.

3 Vgl. M. Amboß „Die Bedeutung entwicklungsbedingter Besonderheiten und der Tatmotive für die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher“, Der Schöffe, 1979/2, S. 39 ff.; E. Buchholz/I. Buchholz, „Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und des Strafverfahrens bei Jugendlichen“, Neue Justiz, 1978/3, S. 101 ff., 1978/4, S. 154 ff.